

# **Stadt Bad Wildbad Landkreis Calw**

## **Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad in seiner Sitzung am 24.06.2014 mit der nach § 4 Abs. 2 GemO erforderlichen Stimmenmehrheit folgende Satzung beschlossen:

### **Hauptsatzung vom 28. November 1989 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24. Juni 2014 zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 30. März 2010**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Form der Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt Bad Wildbad sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (Gemeinderatsverfassung gemäß § 23 GemO).

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

### **§ 3**

#### **Unechte Teilortswahl**

(1) Die Sitze im Gemeinderat werden mit

- 1 im Stadtteil Aichelberg/Hünerberg/Meistern
- 8 im Stadtteil Calmbach
- 2 im Stadtteil Sprollenhaus/Nonnenmiß
- 9 im Stadtteil Wildbad

besetzt.

(2) Zum Stadtteil Aichelberg/Hünerberg/Meistern gehört auch der Wohnplatz Rehmühle.

(3) Zum Stadtteil Calmbach gehört auch der Wohnplatz Kleinenzhof.

(4) Zum Stadtteil Sprollenhaus/Nonnenmiß gehören auch die Wohnplätze Bais, Christophshof, Kälbermühle, Sprollenmühle und Kohlhäusle.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht einem beschließenden Ausschuss (§§ 9 und 10) oder dem Bürgermeister (§13) übertragen sind oder diesem kraft Gesetzes zukommen.

## **§ 5**

### **Bindung des Abstimmungsverhaltens in der Gesellschafterversammlung der Touristik Bad Wildbad GmbH**

Das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Touristik Bad Wildbad GmbH wird von einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderats abhängig gemacht.

## **III. Beschließende Ausschüsse**

### **§ 6**

#### **Bildung von beschließenden Ausschüssen**

- (1) Zur dauernden, selbstständigen Besorgung einzelner dem Gemeinderat obliegenden Aufgabengebiete werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. Ein Ausschuss für Verwaltungsangelegenheiten, Soziales und Tourismus (Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss),
  2. ein Ausschuss für Bau- und Umweltangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Eigenbetriebe „Sommerbergbahn“ und „Stadtentwässerung Bad Wildbad“ (Bau- und Umweltausschuss), zugleich Betriebsausschuss im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469).
- (2) Der Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse wählt der Gemeinderat Stellvertreter aus seiner Mitte.

### **§ 7**

#### **Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 44 GemO in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 GemO und der §§ 7 und 8 des EigBG bleiben unberührt.
- (2) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig.

### **§ 8**

#### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Bestehen Zweifel, ob die Zuständigkeit des Gemeinderats oder die eines beschließenden Ausschusses gegeben ist, so ist der Gemeinderat zuständig.

- (3) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse diese Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Ausschuss hat eine in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Stadt dem Gemeinderat zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Ausschusses beantragt wird.
- (4) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (5) Die beschließenden Ausschüsse beraten solche Angelegenheiten ihrer Aufgabengebiete vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge an den Gemeinderat, die nicht vorherberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (6) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen einen Gegenstand aus dem Geschäftskreis eines beschließenden Ausschusses einem bereits einberufenen anderen beschließenden Ausschuss oder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Entscheidet ein anderer beschließender Ausschuss, so ist der zuständige Ausschuss von der Entscheidung nachträglich zu unterrichten.

## § 9

### Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss

- (1) Der Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss ist zuständig für die Aufgabengebiete:

Allgemeine Verwaltung	(Aktenhauptgruppe 0)
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	(Aktenhauptgruppe 1)
Schulen	(Aktenhauptgruppe 2)
Wissenschaft und Kultur	(Aktenhauptgruppe 3)
Soziale Sicherung	(Aktenhauptgruppe 4)
Gesundheit, Sport, Erholung	(Aktenhauptgruppe 5)
Wirtschaftl. Unternehmen, Allgem. Grund- und Sondervermögen	(Aktenhauptgruppe 8)
davon jedoch nur:	
- Kurbetriebe	(Aktenuntergruppe 86)
- sonstige wirtschaftliche Unternehmen	(Aktenuntergruppe 87)
- Allgemeines Grundvermögen	(Aktenuntergruppe 88)
- Allgemeines Sondervermögen	(Aktenuntergruppe 89)
Finanzen und Steuern	(Aktenhauptgruppe 9)
- (2) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 werden dem Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss insbesondere übertragen:
  1. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall und zur Verwendung von Mitteln der Deckungsreserven von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 15.000,00 € im Einzelfall,
  3. die Verfügung über bewegliches Vermögen der Stadt im Wert von mehr als 5.000,00 € und nicht mehr als 30.000,00 € im Einzelfall,

4. der Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelnen 25.000,00 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000,00 € beträgt, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelnen 5.000,00 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000,00 € beträgt,
5. die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumen in stadteigenen Gebäuden bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 5.000,00 €,
6. die Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.500,00 €,
7. die Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 1.000,00 € und nicht mehr als 10.000,00 € jährlich oder im Einzelfall,
8. der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 1.500,00 € und nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall,
9. die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als sechs Monaten bis längstens 24 Monate, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt, aber nicht mehr als 50.000,00 € beträgt sowie für die Dauer von mehr als 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
10. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen, Wartungsverträgen und ähnlichen Verträgen, wenn die Jahresprämie mehr als 5.000,00 € beträgt,
11. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei Beträgen von mehr als 10.000,00 € und nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall.

## § 10

### Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für die Aufgabengebiete:
 

Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer	(Aktenhauptgruppe 6)
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung - mit Ausnahme des Stadtbusverkehrs der Stadtwerke-	(Aktenhauptgruppe 7)
Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen	(Aktenhauptgruppe 8)
<b>mit Ausnahme</b>	
- Kurbetriebe	(Aktenuntergruppe 86)
- der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen	(Aktenuntergruppe 87)
- des Allgemeinen Grundvermögens	(Aktenuntergruppe 88)
- des Allgemeinen Sondervermögens	(Aktenuntergruppe 89)
- (2) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 werden dem Bau- und Umweltausschuss insbesondere übertragen:
  1. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall und zur Verwendung von Mitteln der Deckungsreserven von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 15.000,00 € im Einzelfall,
  3. die Verfügung über bewegliches Vermögen der Stadt im Wert von mehr als 5.000,00 € und nicht mehr als 30.000,00 € im Einzelfall,

4. die Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 1.000,00 € und nicht mehr als 10.000,00 € jährlich oder im Einzelfall,
  5. der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 1.500,00 € und nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall,
  6. die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als sechs Monaten bis längstens 24 Monate, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt, aber nicht mehr als 50.000,00 € beträgt sowie für die Dauer von mehr als 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  7. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen, Wartungsverträgen und ähnlichen Verträgen, wenn die Jahresprämie mehr als 5.000,00 € beträgt,
  8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei Beträgen von mehr als 10.000,00 € und nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
  9. die Erteilung der Zustimmung der Stadt für
    - a) die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 37 Abs. 4 LBO,
    - b) die Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt nach § 37 Abs. 5 LBO bei mehr als 4 Stellplätzen,
  10. *(gestrichen)*
- (3) Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses als Werksausschuss für die Eigenbetriebe „Sommerbergbahn“ und „Stadtentwässerung Bad Wildbad“ richtet sich nach der besonderen Betriebsatzung.

#### **IV. Ältestenrat**

##### **§ 11**

##### **Bildung eines Ältestenrates**

- (1) Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

#### **V. Bürgermeister**

##### **§ 12**

##### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Für den Bürgermeister sind mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen, von denen einer aus dem Stadtteil Calmbach und einer aus dem Stadtteil Wildbad kommen soll.

## § 13

### Übertragung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie nicht ohnehin als Geschäfte der laufenden Verwaltung oder kraft Gesetzes in seine Zuständigkeit fallen:
1. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Durchführung einzelner Verwaltungsgeschäfte,
  2. die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
  3. die Entscheidung über folgende Personalangelegenheiten:
    - a) Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, wobei bei der Beförderung von Beamten des mittleren Dienstes in ein Spitzenamt die vorherige Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses erforderlich ist,
    - b) Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD, soweit diese Stellen im Stellenplan abgesichert sind.  
Ferner die Anstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung der Zeit- und Aushilfsbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD, soweit diese nur geringfügig nach § 8 SGB IV beschäftigt sind oder deren Anstellung zur Behebung eines Arbeitsnotstandes im Vertretungsfall (z. B. längere Krankheit, Schwangerschaft und dgl.) erforderlich ist.
    - c) Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamtenanwärtern, Praktikanten, Volontären und Auszubildenden,
  4. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen bis zu 25.000,00 € im Einzelfall,
  5. die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 € im Einzelfall und zur Verwendung von Mitteln der Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
  6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
  7. der Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Einzelnen bis zu 25.000,00 €, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 €,
  8. die Verfügung über bewegliches Vermögen der Stadt im Wert bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
  9. die Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert bis zu 1.000,00 € jährlich oder im Einzelfall,
  10. der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag bis zu 1.500,00 € im Einzelfall,
  11. die Stundung von Forderungen bis zur Dauer von sechs Monaten ohne betragsmäßige Begrenzung sowie die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall für die Dauer von mehr als sechs Monaten bis längstens 24 Monate,
  12. der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen, Wartungsverträgen und ähnlichen Verträgen, soweit die Jahresprämie 5.000,00 € nicht übersteigt,
  13. die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumen in stadteigenen Gebäuden bei einem jährlichen Mietwert bis zu 5.000,00 €,

14. die Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.500,00 €,
  15. die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
  16. die Erteilung von Rangrücktrittserklärungen für dinglich gesicherte Rechte, soweit sie für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  17. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 10.000,00 € im Einzelfall; der Gemeinderat ist über die laufenden Rechtsstreitigkeiten 1/4-jährlich zu unterrichten,
  18. die Ausübung des allgemeinen und des besonderen Vorkaufsrechts gem. §§ 24, 25 und 27a BauGB bis zu 25.000,00 € im Einzelfall,
  19. die Erteilung der Zustimmung der Stadt für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt nach § 37 Abs. 5 LBO bei bis zu 4 Stellplätzen,
  20. *(gestrichen)*
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Zuständigkeiten nach Abs. 1 ganz oder teilweise an die Leiter der städtischen Ämter oder auf sonstige Beauftragte zu übertragen (§ 53 GemO).

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Hauptsatzung**

Die 12. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Wildbad tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Wildbad, den 24. Juni 2014

  
Klaus Mack  
Bürgermeister